

Eingangsstempel

Fördernummer
wird von der zuständigen Behörde ausgefüllt

Antrag auf Gewährung der Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts im Rahmen der Schulbuchausleihe nach dem Schülerförderungsgesetz

Achtung: Der Antrag muss bis spätestens 30.09.2016 gestellt werden. Der Anspruch auf unentgeltliche Ausleihe setzt die Vorlage des Freistellungsbescheides voraus, daher sollte der Antrag möglichst frühzeitig gestellt werden.

Hiermit wird für den Schüler / die Schülerin: _____
Name, Vorname

geb. am: _____, wohnhaft in: _____
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort

für das Schuljahr 2016/17 die Freistellung von der Zahlung des Leihentgeltes beantragt. Der Schüler/die Schülerin beabsichtigt, die Schule _____ zu besuchen und nimmt an der Schulbuchausleihe teil.
(exakte Angabe, z.B. GemS Heusweiler, FOS Technik im BBZ Merzig)

Hat der Schüler/die Schülerin aufgrund anderer Rechtsvorschriften einen Anspruch auf Förderung oder erhält er/sie eine Ausbildungsvergütung? Wenn ja, bitte Zutreffendes ankreuzen!

Ausbildungsvergütung BAföG AFBG sonstige Leistungen _____

Angaben zum Antragsteller / zur Antragsstellerin

Name, Vorname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort
	Telefonnummer

Bitte prüfen Sie, welche der folgenden Aussagen auf Sie zutrifft und kreuzen Sie diese Aussage an:

- Ich bin für o.g. Schüler/in erziehungsberechtigt (In der Regel sind die Eltern erziehungsberechtigt).
 Ich leite das Heim, in dem o.g. Schüler/in untergebracht ist.
 O.g. Schüler/in ist bei mir nach den Vorschriften des SGB VIII in Familienpflege untergebracht.
 Ich bin der/die o.g. Schüler/in und stelle den Antrag selbst, da ich volljährig bin.

Bitte prüfen Sie, ob eine oder mehrere der folgenden Aussagen zutreffen. Wenn ja, bitte ankreuzen und Kopie des entsprechenden letzten Bewilligungsbescheides beifügen!

- Der/die o.g. Schüler/in gehört zu einer Bedarfsgemeinschaft, die im Jahr 2016 Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II) oder laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII bezieht/bezogen hat.
 Der/die o.g. Schüler/in ist nach den Vorschriften des SGB VIII / des SGB XII in einem Heim oder nach den Vorschriften des SGB VIII in Familienpflege untergebracht.
 Der/die o.g. Schüler/in erhält/erhielt im Jahr 2016 Waisenrente oder Waisengeld.
 Der/die o.g. Schüler/in oder seine/ihre Eltern sind/waren im Jahr 2016 Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
 Der/die o.g. Schüler/in lebt im Haushalt einer Person, die im Jahr 2016 Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes empfängt/empfangen hat (zum Kinderzuschlag siehe Hinweisblatt).
 Der/die o.g. Schüler/in gehört zum Haushalt einer Person, die im Jahr 2016 Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz empfängt/empfangen hat.

Ich bestätige, dass ich die Hinweise zum Antrag zur Kenntnis genommen habe und versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Ich bin damit einverstanden, dass meine Angaben überprüft werden und der zuständige Sozialleistungsträger um Auskunft ersucht werden kann. Mir ist bekannt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können und eine zu Unrecht erfolgte Freistellung von der Zahlung des Leihentgeltes mit der Folge zurückgenommen werden kann, dass ich das Leihentgelt selbst bezahlen muss. Sofern nach erfolgter Freistellung für das Schuljahr 2016/17 eine Förderung aufgrund anderer Rechtsvorschriften erfolgt (s.o., z.B. BAföG), werde ich dies dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich mitteilen. Ich bin damit einverstanden, dass Angaben zur Person des Schülers/der Schülerin an die Schulträger zwecks Beantragung der Erstattung der Leihentgelte gegenüber dem Bildungsministerium weitergegeben werden.

Ort, Datum _____ Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin _____

Hinweise

zum Antrag auf Gewährung der Freistellung von der Zahlung des Leihentgeltes im Rahmen der Schulbuchausleihe nach dem Schülerförderungsgesetz für das Schuljahr 2016/17
Für Ihre Unterlagen - bitte nicht einreichen!

1. Wichtige Hinweise

Schülerinnen und Schüler, die nach dem Schülerförderungsgesetz förderberechtigt sind, werden von der Zahlung des Leihentgeltes freigestellt. Sie können alle Schulbücher und Arbeitshefte, die auf der Schulbuchliste ihrer Schule aufgeführt sind, **kostenlos ausleihen**. Die Freistellung kann nur für die Schüler/innen erfolgen, die sich an der Schule, die sie im Schuljahr 2016/17 besuchen werden, zur Schulbuchausleihe angemeldet haben.

2. Wer hat Anspruch auf die Freistellung von der Zahlung des Leihentgeltes und wer nicht?

Der Anspruch besteht **unabhängig vom Wohnort** für Schüler/innen, die zum gesetzlichen Schuljahresbeginn (=01.08.2016) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Saarland eine öffentliche Schule oder eine staatlich genehmigte private Ersatzschule (nur Vollzeitschulen) besuchen, an einer im Saarland organisierten und von Seiten des Ministeriums für Bildung und Kultur genehmigten oder mit ihm vereinbarten entgeltlichen Schulbuchausleihe teilnehmen und zu einer der in § 2 Absatz 2 des Schülerförderungsgesetzes genannten Schülergruppen gehören. Hierzu zählen:

- Schüler/innen, die nach den Vorschriften des SGB VIII in Heimen oder in Familienpflege untergebracht sind oder deren Heimunterbringung nach den Vorschriften des SGB XII erfolgt ist,
- Schüler/innen, die Waisenrente oder Waisengeld erhalten,
- Schüler/innen, die zur Bedarfsgemeinschaft von Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II oder von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII gehören,
- Schüler/innen, die selbst oder deren Eltern Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind,
- Schüler/innen, die im Haushalt von Empfängerinnen und Empfängern des Kinderzuschlags nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes leben. Der Kinderzuschlag ist ein Zuschlag zum Kindergeld in Höhe von bis zu 140,00 € für gering verdienende Eltern. Auskunft erteilt die Familienkasse bei der Agentur für Arbeit.
- Schüler/innen, die zum Haushalt von Empfängerinnen und Empfängern von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz gehören.

Wichtig: Ihrem Antrag müssen Sie eine Kopie des letzten jeweiligen Bewilligungsbescheides (z.B. Arbeitslosengeld II- bzw. Hartz IV-Bescheid) beifügen!!

Der Anspruch auf Freistellung besteht auch für Klassenwiederholer, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Sofern während des Schuljahres ein Schulwechsel oder Klassenwechsel erfolgt und für dieses Schuljahr bereits ein Freistellungsbescheid vorliegt, kann unter Vorlage dieses Bescheides auch an der neuen Schule die Freistellung von der Zahlung des Leihentgeltes erfolgen, sofern an der neuen Schule die Anmeldung zur entgeltlichen Schulbuchausleihe erfolgt (wenn noch kein Freistellungsbescheid für das Schuljahr vorliegt, ist die unter Nr. 5 genannte Antragsfrist für Schul- oder Klassenwechsler zu beachten).

Keinen Anspruch auf Freistellung von der Zahlung des Leihentgeltes haben Schüler/innen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften (z. B. BAföG, AFBG) gefördert werden können oder die im Rahmen einer Ausbildung eine Vergütung erhalten (Schüler/innen der beruflichen Schulen des dualen Systems). Sofern sich ein solcher Anspruch (z.B. BAföG, AFBG, Ausbildungsvergütung) für das Schuljahr 2016/17 nach erfolgter Freistellung ergeben sollte, ist dies dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich mitzuteilen. Saarländische Schüler/innen, die eine Schule in Rheinland-Pfalz besuchen, haben ebenso keinen Anspruch (Zuständigkeit Rheinland-Pfalz).

Wenn die Möglichkeit besteht, dass das **Leihentgelt komplett von der Gemeinde/Stadt übernommen werden kann**, in welcher der/die Schüler/in die Schule besucht, besteht ebenfalls **kein Anspruch** auf Freistellung von der Zahlung des Leihentgeltes nach dem Schülerförderungsgesetz. Besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinde/Stadt Sie **teilweise** von der Zahlung des Leihentgeltes freistellt, **so haben Sie einen Anspruch** darauf, dass Sie von der Zahlung des noch verbleibenden Anteiles freigestellt werden.

3. Wie funktioniert die Freistellung von der Zahlung des Leihentgeltes?

Bitte stellen Sie den Antrag auf Freistellung von der Zahlung des Leihentgeltes schnellstmöglich beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung. Den Freistellungsbescheid, den Sie dort erhalten, geben Sie bitte unverzüglich im Original im Sekretariat der Schule oder bei der zuständigen Person im Rathaus ab. Die Schulträger verwenden die Angaben von Name und Geburtsdatum des freigestellten Schülers/der freigestellten Schülerin lediglich dazu, um beim Ministerium für Bildung und Kultur das Leihentgelt anzufordern.

Hinweis: Schüler/innen der Förderschulen und bisherige Integrationsschüler/innen sind von der Zahlung des Leihentgeltes befreit, wenn sie an der Schulbuchausleihe teilnehmen. Eine An-

tragstellung beim Amt für Ausbildungsförderung ist **nicht erforderlich**. Der Schulträger beantragt für die betroffenen Schüler/innen beim Ministerium für Bildung und Kultur die Übernahme des Leihentgeltes.

4. Wer ist zur Antragstellung berechtigt?

Antragsberechtigt ist/sind grundsätzlich der/die **Erziehungsberechtigte(n)** der Schülerin/des Schülers. Im Regelfall sind dies die Eltern oder der Elternteil, in dessen Obhut sich die Schülerin/der Schüler befindet. Schüler/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind selbst antragsberechtigt. Bei Schüler/innen, die gemäß SGB VIII/XII in einem Heim oder gemäß SGB VIII in Familienpflege untergebracht sind, sind die Heimleitung oder die Pflegeeltern bzw. die Personen, denen die Schülerin/der Schüler rechtlich zugeordnet ist, antragsberechtigt.

5. Welche Antragsfristen und Termine gelten?

Bitte stellen Sie Ihren Freistellungsantrag **frühzeitig, damit möglichst bis zur Fälligkeit des Leihentgeltes der Freistellungsbescheid schon vorliegt und Sie somit unentgeltlich an der Ausleihe teilnehmen können**. Wenn die Freistellung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt (die gesetzliche Antragsfrist ermöglicht die Beantragung der Freistellung bis 30.09.2016, s.u.), müssen Sie das Leihentgelt zunächst zahlen und nach Erhalt des Freistellungsbescheides die Rückerstattung beim Schulträger beantragen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei den Ämtern bearbeitet.

Bitte beachten Sie: **Letzter Abgabetermin ist der 30. September 2016! Wird der Antrag nicht form- und fristgerecht gestellt, erfolgt der Anspruch auf Freistellung, d. h. Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist gestellt werden, werden nicht mehr berücksichtigt.**

Der Anspruch auf Förderung erlischt ebenfalls, wenn die für die Bearbeitung des Antrags notwendigen Angaben oder Unterlagen nicht spätestens bis zum 30. November 2016 beim Amt für Ausbildungsförderung nachgereicht werden. **Ausnahme:** Beginn der Unterrichts an einer Schule erst nach dem 30.09., ist der Antrag spätestens einen Monat nach Unterrichtsbeginn zu stellen. Bei **Schul- oder Klassenwechsel während eines Schuljahres** ist der Antrag innerhalb eines Monats nach dem Wechsel zu stellen (sofern Sie nicht für dieses Schuljahr ein Freistellungsbescheid vorliegt, s.o. unter Nr. 2). In diesem Fall fügen Sie bitte Ihrem Antrag eine Bescheinigung der Schule bei, in der das Datum des Schul- oder Klassenwechsels vermerkt ist.

6. Wo muss der Antrag auf Freistellung gestellt werden?

Der Antrag wird bei dem Amt für Ausbildungsförderung gestellt, in dessen Kreis die Schülerin/der Schüler den ersten Wohnsitz hat. Liegt der Wohnsitz im Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken, ist die Landeshauptstadt Saarbrücken zuständig. Bei den Ämtern erhalten Sie auch Beratung, wenn Sie nach der Landeshaupstadt Saarbrücken zuständig. Bei den Ämtern erhalten Sie auch Beratung, wenn Sie nach der Landeshaupstadt Saarbrücken zuständig. Bei den Ämtern erhalten Sie auch Beratung, wenn Sie nach der Landeshaupstadt Saarbrücken zuständig. Bei den Ämtern erhalten Sie auch Beratung, wenn Sie nach der Landeshaupstadt Saarbrücken zuständig.

Landeshauptstadt Saarbrücken
Amt für Ausbildungsförderung
Dudweilerstr. 41
66111 Saarbrücken
Telefon (0681) 905-0
Offn.zeiten: Mo., Di., Mi., Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Di., Do., Fr. 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

Landkreis Neunkirchen
Bildung und Teilhabe / Amt für Ausbildungsförderung
Saarbrücker Str. 2
66538 Neunkirchen
Telefon (06824) 906-0
Offn.zeiten: Mo., Di., Do., Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
und 13.30 - 15.30 Uhr; Mi. geschlossen

Landkreis Saarlouis
Amt für Ausbildungsförderung
Kaiser-Wilhelm-Straße 4 - 6
66740 Saarlouis
Telefon: (06831) 444-0
Besucheradresse: Prof.-Notton-Str. 2
Offn.zeiten: Mo. 8.30 - 12.00 Uhr,
Di., Do., Fr. 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr,
Mi. geschlossen

Landkreis St. Wendel
Amt für Schulen und Ausbildungsförderung
Werschweilerstraße 14
66606 St. Wendel
Telefon: (06851) 801-0
Offn.zeiten: Mo., Mi., Fr. 8.30 - 12.00 Uhr,
Di., Do. 13.30 - 15.00 Uhr

Landkreis Merzig-Wadern
Amt für Ausbildungsförderung
Bahnhofstraße 44
66663 Merzig
Telefon: (06861) 80-0
Offn.zeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo., Do. 14.00 - 15.00 Uhr

Saarpalz-Kreis
Amt für Ausbildungsförderung
Am Forum 1
66424 Homburg
Telefon (06841) 104-0
Offn.zeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo. - Do. 13.30 - 15.30 Uhr
Fr. 13.30 - 15.00 Uhr

7. Bitte beachten: Was muss ich tun, wenn ich einen Fahrkostenzuschuss beantragen will?

Sofern Sie einen Fahrkostenzuschuss nach dem Schülerförderungsgesetz in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie diesen gesondert beantragen. Das entsprechende Antragsformular erhalten Sie im Sekretariat der Schule oder bei den oben genannten Ämtern.